



Pa. 71.
2.



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Main body of handwritten text, appearing as bleed-through from the reverse side of the page. The text is dense and covers most of the lower half of the page.



Seiner Königl. Majest. in Preuss-
sen zur Regierung des Fürstenthums Hal-
berstadt verordnete Präesident und Rätbe 2c. Fügen hiermit/auf Er. Königl. Majestät
allergnädigsten Special-Befehl e Dato Marien-Berder den 30. Octobr. anni curren-
tis, zu wissen.

Hemnach man vernehmen muß, daß nicht allein einige auswärtige Pro-
vincien bereits die Ausfuhr des Geträyes / und den Preis desselben ziemlich eingeschränket/
sondern auch daß die Aufkäufer sich häufig in dieses Fürstenthum finden lassen / und große Par-
theyen besprohen / also daß man besorge muß / es werden endlich die hiesigen Untertanen
zur Gnüge und um billigen Preis / mit Korn nicht können versorget werden. Als wird allen
Beampten auf Königl. und andern Aemptn / auch denen Korn-reichen Clöstern und Städten
anbefohlen / so wenig solche Aufkäufer / welche in der Menge aus auswärtigen Provinzien in
dieses Fürstenthum kommen / mehr zuzulassen und passiren zu lassen / als selbst mit ihnen anjeko-
oder künftig dergleichen Contracte zu schlossen / mit der Verwarnung / würde von dato an/
jemand einen Einheimischen oder Fremdbdenereiffen / welcher darwider handelte / oder sich selbst ge-
hülffen ließe Korn aufzukauffen / daß dander Aufkäufer / aufgesuchet / und anhero gebracht / der
Verkäufer oder Contrahent, er sey wer ewolle / für jeden Wispel 30. Thlr. Straffe / davon der
Denunciante die Helffte genießen soll / ergen / damit aber das Korn-Commercium nicht ganz
aufgehoben werde / soll einen jeden noch zu Zeit freye Ausfuhr / jedoch nur mit seinem eigenen
Spannwerd / und nicht mit um Geld gedungenen Fuhrn verstattet werden / gleichwol auch anders
nicht / als daß er darüber einen Paß von der Regierung / welche gratis ertheilet werden sollen / und
sonst von keinem andern nehmen / und solche auf dem Zolle und Gränken denen so darzu verordnet/
produciren solle / massen denen Obrigkeit / Zoll-Bedienten / Aus- und Land-Neuerev aller Orten
hiermit bey Verlust ihres Dienstes ernstlich anbefohlen wird / keinen Wagen mit Geträyde aus dem
Lande / als gegen Vorweisung solches Paß / von dato an / passiren zu lassen / sondern solche anzu-
halten / und davon anhero zuberichten. Hovnach ein jeder sich also eigentlich zu achten. Halber-
stadt den 7. Novembr. 1709.



Im Jahr 1722

Im Jahr 1722

Im Jahr 1722

Im Jahr 1722



Kg 4215

(2) 4°

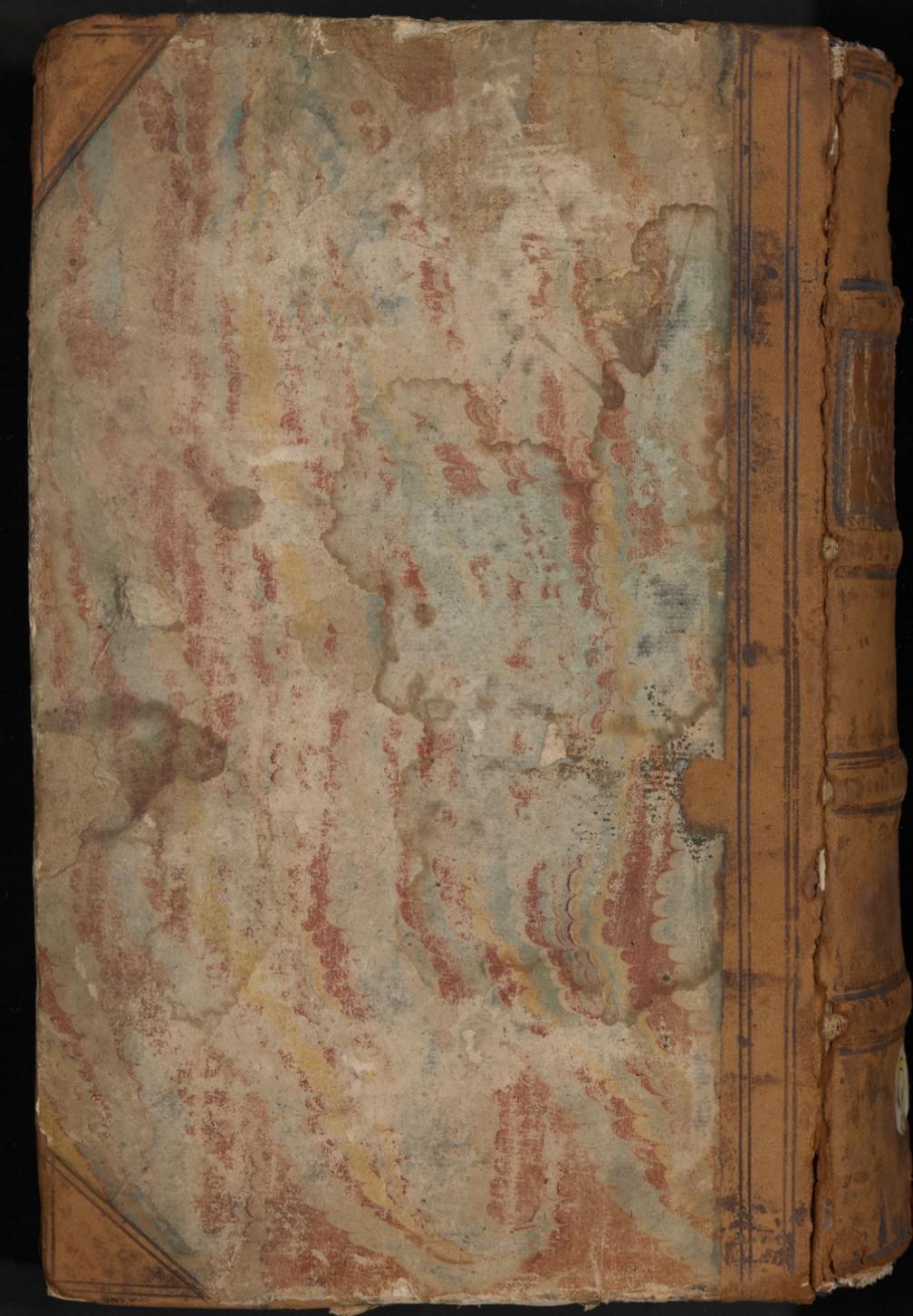
KD 18



KD 17

21





Al. Majest. in Preuss-

entthums Hal-

tit/auf Sr. Königl. Majestät
den 30. Octobr. anni curren-

ge auswärtige Pro-
ben ziemlich eingeschrenket/
nden lassen / und grosse Par-
p die hiesigen Untertanen
werden.

Als wird allen
chen Klöstern und Städten
auswärtigen Provinzien in
/ als selbst mit ihnen anjeko-
ung / würde von dato an /
handelte /oder sich selbst ge-
t / und anhero gebracht / der
o. Zhr. Straffe / davon der
n-Commercium nicht ganz
noch nur mit seinem eigenen
eden / gleichwolauch anders
rtheilet werden sollen / und
en denen so darzu verordnet /
d Land-Keutern aller Orten
sagen mit Geträgde aus dem
lassen / sondern solche anzu-
gentlich zu achten. Halber-

